

Gemeinde Benz

Beschlussvorlage
GVBe-0592/23

öffentlich

Beschluss über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Benz (Hebesatzsatzung 2024)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II (Kämmerei) <i>Bearbeitung:</i> Marion Mittelstädt	<i>Datum</i> 15.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Benz (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2024 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Benz in vorliegender Form.

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die hebeberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Laut Orientierungserlass 2024 des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, vom 09.11.2023 liegen zu den Berechnungen zur Steuerkraft 2022 nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V (Entwurf) folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

Grundsteuer A	338 %
Grundsteuer B	438 %
Gewerbesteuer	390 %.

Das Land ermittelt die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinde anhand der

Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftmesszahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen. Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Anhand der Erträge aus dem HH-Jahr 2022 könnten angepasste Hebesätze folgende Auswirkungen haben:

	Hebesatz aus 2023	Einzahlungen 2022	Hebesatz 2024	vorauss. Einzahlungen bei Anpassung	Differenz
Grundsteuer A	323%	12.237 €	338%	12.805 €	568 €
Grundsteuer B	427%	152.929 €	438%	156.869 €	3.940 €
Gewerbesteuer	381%	341.229 €	390%	349.290 €	8.061 €
Gesamt					12.568 €

Vorausgesetzt die Gemeinde Benz erreicht im Haushaltsjahr 2024 gleiche Realsteuereinnahmen wie 2022, verzichtet die Gemeinde jahresbezogen auf 12.568 €. Gleichzeitig werden zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl die Einnahmen nach den nivellierten Hebesätzen berechnet. Folglich muss die Gemeinde mehr Amts- und Kreisumlage für nicht erhobene Steuereinnahmen zahlen.

Wenn die Hebesätze nicht nach den Nivellierungshebesätzen angepasst werden, kann die Gemeinde keinen Antrag auf Konsolidierungshilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs gemäß § 27 (1) FAG oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nach § 27 (2) FAG stellen.

Die Gemeindevertretung Benz möge die Höhe der Hebesätze für die jeweilige Realsteuer festsetzen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmenpotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Anlage/n

1	Benz Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2024 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Benz	8						

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Benz

(Hebesatzsatzung 2024)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1162), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz am xx.xx.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 338% |
| b) für das Grundvermögen
(Grundsteuer B) | 438% |

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 390% |
|-------------------------|-------------|

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Benz, den

Enrico Tesch
Bürgermeister